

**Arbeitgeber:** \_\_\_\_\_

## Personalfragebogen für Neueinstellungen

	Name und Vorname des Arbeitnehmers		
	Straße		
	Postleitzahl und Wohnort		
	Geburtsdatum		
	Geburtsort / Land		
	Geburtsname		
	Staatsangehörigkeit		
	Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
	Familienstand		
	Kinder, (wenn ja Kopie einer Geburtsurkunde)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Eintrittsdatum		
	Angaben zur Lohnsteuerklasse		
	Kinderfreibetrag		
	Kirchenzugehörigkeit	Evangelisch	Katholisch      Sonstige
	Steuer-Identifikationsnummer		
	Sozialversicherungsnummer		
	Name der Krankenkasse (wenn vorher noch kein Mitglied, bitte Mitgliedsbescheinigung erstellen lassen)		
	wie versichert?	<input type="checkbox"/> gesetzlich	<input type="checkbox"/> freiwillig <input type="checkbox"/> privat
	Schwerbehinderung	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

	Berufsbezeichnung oder Art der Beschäftigung		
	wöchentliche Arbeitszeit	_____ Stunden	
	Stundenlohn	_____ EUR	
	mtl. Entgelt / Gehalt	_____ EUR	
	befristeter Arbeitsvertrag	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	wenn ja befristet bis		
	Schulabschluss		
	Berufsausbildung		
	Bankverbindung	_____	
		IBAN _____	
		Bankbezeichnung: _____	
	VL-Vertrag	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Direktversicherung / Pensionskasse	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	<b>Status vor Beginn dieser Beschäftigung</b>		
	<input type="checkbox"/> Schülerin / Schüler	<input type="checkbox"/> Selbständige / Selbständiger	
	<input type="checkbox"/> Studentin / Student	<input type="checkbox"/> Arbeitslose / Arbeitsloser	
	<input type="checkbox"/> Schulentlassene / Schulentlassener	<input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfängerin / Sozialhilfeempfänger	
	<input type="checkbox"/> Studienbewerberin / Studienbewerber	<input type="checkbox"/> Hausfrau / Hausmann	
	<input type="checkbox"/> Wehr- / Zivildienstleistender	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerin / Arbeitnehmerin in Elternzeit	
	<input type="checkbox"/> Beamtin / Beamter	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	
	<input type="checkbox"/> sonstige		

<b>Es bestehen derzeit weitere Beschäftigungen :</b>		
<input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigung aus:		
<b>Arbeitgeber mit Adresse</b>	<b>Beschäftigungsbeginn</b>	<b>die weitere Beschäftigung ist</b>
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> nicht geringfügig monatl. Entgelt:
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> nicht geringfügig monatl. Entgelt:
Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 EUR nicht übersteigt.		
Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der / den bereits ausgeübten <b>geringfügig entlohten</b> Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) <b>geringfügig entlohten</b> Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig 450 EUR im Monat übersteigt.		
<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Ja		
<b>Für den Verzicht auf Rentenversicherungspflicht muss der beiliegende Befreiungsantrag ausgefüllt werden</b>		
„Hiermit erkläre ich (Arbeitnehmer) nach der DSGVO mein Einverständnis, dass meine persönlichen Daten für die Lohnabrechnung verwendet, gespeichert und von einem EDV-Dienstleister verarbeitet und aufbewahrt werden. Darüber hinaus ermächtige ich den Arbeitgeber zur Datenarchivierung über das Dienstverhältnis hinaus für die Dauer u. a. der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Sind die (steuer-)rechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen, muss eine Löschung meiner persönlichen Daten nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen. Die Datenweitergabe für Bescheinigungen usw. im Rahmen des Dienstverhältnisses oder für arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche als auch für berufsgenossenschaftliche Vorgänge ist erlaubt; darüber hinaus ist die Weitergabe an weitere Dritte grundsätzlich untersagt.“		
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber <b>alle Änderungen</b> unverzüglich mitzuteilen.		
Ort, Datum	Unterschrift:	

## Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1 b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

### Arbeitnehmer:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Rentenversicherungsnummer: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw.  
bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

### Arbeitgeber:

Name: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am 

T	T	M	M	J	J	J	J													

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem 

T	T	M	M	J	J	J	J													

.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Arbeitgebers)

#### Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

## Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

### ■ Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnerten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### ■ Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### ■ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### ■ Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

**Hinweis:** Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.